

**Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)  
- Änderungen zum 1. September 2019 -**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 9. April 2019 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

**§ 6  
Eigenanteilspflicht**

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von
  1. **0,00 €** für Schüler der Klassen 1 - 4 oder einer der Grundschule vergleichbaren Schuldauer.
  2. **46,00 €** für Vollzeitschüler ab Klasse 5.
  3. **50,00 €** für berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schülern mit Blockunterricht (ein Eigenanteil je Block).
  4. **43,20 €** für Schüler mit Wohnort im Rems-Murr-Kreis, die eine Schule in Lorch besuchen und ein Scool-Abo wählen. Dieser Kostenanteil wird entsprechend der VVS-Tarifanpassung jährlich fortgeschrieben.
- (2) Zuständig zur Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. Der Schulträger kann das Verkehrsunternehmen mit dem Einzug der Eigenanteile beauftragen.
- (3) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Eigenanteile nach Absatz 1 Ziffer 3 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (6) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugs Ermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Aalen,

Landratsamt Ostalbkreis  
Klaus Pavel  
Landrat